Kleine Anfragen
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
I. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 55 / I
Eingangsdatum:	02.07.2001
Weitergabedatum:	03.07.2001
Fällig am:	17.07.2001
Beantwortet am:	30.07.2001
Erledigt am:	03.08.2001

Michael Karnetzki SPD
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Zukunft des Studentendorfes vor Gericht

Ich frage das Bezirksamt:

1. Trifft es zu, dass die studentische Selbstverwaltung des Studentendorfes Schlachtensee das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf mit der Zielsetzung verklagt hat, ihm zu untersagen, den Abriss und die Neuerrichtung von Gebäuden auf dem Gelände des Studentendorfes zu genehmigen, bevor der derzeit gültige Bebauungsplan geändert wurde?

2. Wenn ja, welche Gründe werden seitens der Kläger vorgebracht?

3. Welche rechtliche Auffassung vertritt das Bezirksamt zur eingereichten Klage?

4. Welche Möglichkeiten sieht das Bezirksamt, sich in diesem Zusammenhang im Sinne der Beschlüsse der BVV für den Erhalt des Studentendorfes einzusetzen?

Antwort des Bezirksamts

Die o. g. Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt:

Zu Frage 1:

Es trifft zu. Die Studentische Selbstverwaltung hat Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Zu Frage 2:

Es wird die Befürchtung geäußert, daß vor Abwägung aller Belange im Bebauungsplan-Verfahren Tatsachen durch Verkauf des Grundstücks und Abriß von Gebäuden geschaffen werden, und somit keine ordentliche und rechtlich gebotene Abwägung aller Belange stattfinden kann.

Zu Frage 3:

Die rechtliche Auffassung muß wohl in die Richtung gehen, daß die Studentische Selbstverwaltung keine begründete Klagebefugnis hat und damit die Klage unzulässig ist.

Aber auch in bezug auf den Klageinhalt ist wohl nicht präventiv einklagbar, daß kein ordentliches Bebauungsplan-Verfahren durchgeführt wird.

Das Bezirksamt hat bis heute keine Abrißgenehmigungen erteilt und würde dies auch nicht vor einer Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren tun.

Verträge zum Verkauf von Grundstücken sind üblicherweise mit einer Klausel versehen, die ein Rücktrittsrecht enthält, wenn z.B. das notwendige Baurecht nicht erzielt wird.

Es ist heute nicht abzusehen, zu welchem Ergebnis das Bebauungsplan- Verfahren kommt, dies auch, obwohl Vorentscheidungen im Sinne eines Planungsziels für das Grundstück getroffen wurden. Die Formulierung eines Planungsziels durch die Gemeinde ist auch Voraussetzung für eine Auseinandersetzung dazu im Bebauungsplan-Verfahren.

Zu Frage 4:

Das Bezirksamt führt die Auseinandersetzung im Verfahren und hat in allen Gremien und bei allen Senatsverwaltungen stets seine kritische Haltung zum Abriß des Studentendorfs geäußert und die Beachtung der Beschlüsse der BVV angemahnt. Momentan ist offensichtlich eine Denkpause eingetreten, und das Bebauungsplan- Verfahren ruht.

Mit freundlichen Grüßen

Körner
Bezirksstadtrat